

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

- a) Dienstsiegel unberechtigt herstellt, verändert, besitzt, verwendet oder anderen Personen überläßt,
- b) kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, besitzt oder verwendet,
- c) ein gefundenes Dienstsiegel nicht unverzüglich bei dem siegelführenden Organ oder einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Interessen der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Dienstsiegel, die unberechtigt hergestellt oder verändert werden oder sich im Besitz eines Nichtberechtigten befinden, kreisförmige Dienststempel mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 121.

#### **Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht** (GBl. INr. 26 S. 313) §

#### § 28

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

- a) durch fehlerhafte Projektierung oder Bauausführung die Stand- oder Funktionssicherheit der Bauwerke gefährdet,
- b) zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 6 produziert oder verwendet,
- c) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung zur Fortführung der Produktion bzw. Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
- d) ein Bauwerk ohne Vorliegen eines zustimmenden Prüfbescheides vorbereitet, errichtet, verändert, nutzt oder abbricht, soweit Prüfbescheide gemäß den §§ 7 bis 10 in Verbindung mit den §§ 6 und 11 einzuholen oder entgegenzunehmen sind,

- e) Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
  - f) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 12 nicht nachkommt,
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, den Leitern der Abteilungen für Industrie- und Spezialbau, den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sowie den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 33.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 122.

#### **Verordnung vom 17. September 1981 über die Staatliche Verkehrsinspektion** (GBl. I Nr. 32 S. 373)

#### § 6

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich den Leitern oder Mitarbeitern der Staatlichen Verkehrsinspektion die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert oder in anderer Weise die Tätigkeit der Inspektionsangehörigen behindert, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) Auflagen zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften, anderer staatlicher Festlegungen, verbindlicher Transportkennziffern oder von Normativen nicht durchführt,
- b) Informationen über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 nicht erstattet.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000M ausgesprochen werden.